

# Umsetzungskonzept zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) im Landkreis Böblingen

## Inhalt

1	Wesentliche Neuerungen und Erfordernisse des FEG .....	3
2	Handlungsbedarfe zur Umsetzung .....	4
2.1	Zusätzlicher Stellenbedarf .....	4
2.2	Steuerung der Netzwerkarbeit (Prozessablauf).....	4
2.2.1	Ausgangssituation Netzwerkarbeit.....	7
2.2.2	Ausbau der Netzwerkarbeit.....	7
2.3	Ausbau der Dienstleistungsorientierung im Ausländerwesen .....	10
3	Zusätzliche Verweisberatung in der Willkommensbehörde des Amts für Migration und Flüchtlinge .....	10
4	Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden im Landkreis Böblingen.....	11

# 1 Wesentliche Neuerungen und Erfordernisse des FEG

Mit dem in Kraft tretenden Fachkräfteeinwanderungsgesetz ab dem 01. März dieses Jahres wird die Einreise nach Deutschland für qualifizierte Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) erleichtert.

Ausländische Fachkräfte im Sinne des Gesetzes sind nicht mehr nur Kandidat\*innen, die einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben, sondern auch, die eine anerkannte ausländische Berufsqualifikation und somit eine gleichwertige qualifizierte Berufsausbildung besitzen.

Wesentliche Erleichterungen für die Einreise nach Deutschland für ausländische Fachkräfte stellen der Wegfall der Vorrangprüfung bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots *sowie mit Einschränkung* die beschleunigten Verfahren nach §81a AufenthG dar.

Zudem ist nun auch die Einreise zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sowie zur Ausbildung möglich. *!!(Berufliche Fachkräfte können zudem auch zur Ausbildungssuche einreisen.)!!*

Wesentlich für die Inanspruchnahme für diese (wesentlichen) Erleichterungen ist zumeist die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses, der beruflichen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung. Die Gleichwertigkeit wird im sogenannten Anerkennungsverfahren vor der Einreise geprüft und dann *bestätigt* erteilt.

Die beschleunigten Verfahren nach § 81a AufenthG stellen die Ausländerbehörden vor besondere Herausforderungen. Danach kann ein Arbeitgeber mit entsprechender Vollmacht der Fachkraft über die zuständige Ausländerbehörden die Dauer des Verwaltungsverfahrens deutlich verkürzen. Der Ausländerbehörde kommt so eine neue Rolle in mehrfacher Hinsicht zu. Sie wird zum Dienstleister und Unterstützer von Unternehmen und koordiniert hierfür die Zusammenarbeit mehrerer externer Akteure. Sie muss hierfür mindestens mit Anerkennungsstellen (Anerkennung der ausländischen Qualifikation) und Agentur für Arbeit (Prüfung der Arbeitsbedingung) zusammen arbeiten.

Darüber hinaus empfiehlt sich auch die Kooperation mit jenen Akteuren, die Unternehmen bereits jetzt aktiv zur Inanspruchnahme der beschleunigten Verfahren beraten. Hier zu nennen sind insbesondere die Kammern, das Welcome-Center, das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ) sowie ggf. Wirtschaftsförderer und Unternehmensverbände.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann zudem im Rahmen der beschleunigten Verfahren auch der Familiennachzug für Ehegatten und minderjährige Kinder beantragt werden. Ausländerbehörden müssen für eine kompetente Begleitung von ratsuchenden Unternehmen daher auch eine Orientierungsberatung zur Sprachförderung in Deutschland sowie zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration bieten können.

Vorliegendes Konzept fasst die Umsetzung im Landkreis Böblingen zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben für die Ausländerbehörden zusammen.

## 2 Handlungsbedarfe zur Umsetzung

### 2.1 Zusätzlicher Stellenbedarf

Zur Bearbeitung der beschleunigten Verfahren nach § 81 a AufenthG war den Ländern die Möglichkeit vorbehalten, zentrale Ausländerbehörden einzurichten. Das Land Baden-Württemberg hat darauf verzichtet. In der Folge wurden die Landkreise aufgefordert in den Ausländerbehörden entsprechende Personalstellen vorzuhalten mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 08.10.2019 sowie mit Landkreistagschreiben Nr. 1261/2019. Dabei wird für Baden-Württemberg von 11.000 Fällen im Zuge des FEG ausgegangen, 6.000 dabei für die Region Stuttgart. Für den Landkreis Böblingen liegt keine Schätzung vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auf Grund der hohen Wirtschaftskraft ein überproportionaler Anteil der Fälle auf den Landkreis entfällt.

Auf Basis eines Vergleichs mit der Stellenbesetzung in umliegenden Landkreisen wird eine Anhebung um zwei weitere Vollzeitämter vorgesehen. Dies ergibt einen Schlüssel von 2.286 Fällen pro VZA. Der Personalschlüssel ist so mit den knapper besetzten Ausländerstellen vergleichbar.

Der SGA wird in der Sitzung im Mai über die Umsetzung des FEGs im Landratsamt Böblingen unterrichtet.

### 2.2 Steuerung der Netzwerkarbeit (Prozessablauf)

Der Ausländerbehörde des Amtes für Migration und Flüchtlinge wird eine zentrale Bündelungs-, Steuerungs- und Informationsfunktion bei der Umsetzung § 81a AufenthG zukommen. Um die neue Aufgabe für die Ausländerbehörde zu operationalisieren wird daher nachfolgend zunächst der vorgesehene Prozessablauf skizziert, wie er sich für alle Ausländerbehörden ergibt. Unter 2.2.1 wird darauf aufbauend analysiert, worauf man bei der Umsetzung im Landkreis Böblingen zurückgreifen kann und was ausgebaut werden muss (2.2.2). Die nachfolgende Darstellung des Prozessablaufs ist dabei bereits Ergebnis gelingender Netzwerkarbeit, wurde er doch in Zusammenarbeit zwischen dem Welcome Center Stuttgart und dem Amt für Migration und Flüchtlinge erstellt.

Ausgangspunkt bildet der Beginn der beschleunigten Verfahren wie ihn der Abschluss einer Vereinbarung zwischen von der Fachkraft bevollmächtigten Unternehmen sowie der Ausländerbehörde bildet. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ist dabei der Stammsitz des Unternehmens. Im Beratungskontext muss es dem Unternehmen verständlich gemacht werden, dass die beschleunigten Verfahren ergebnisoffen, d. h. von den Ergebnissen der Prüfverfahren abhängig, geführt werden. Es gibt keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Folge der geschlossenen Vereinbarung und des eingeleiteten Verfahrens. Die Gebühren betragen gem. § 47 Absatz 1 Nummer 15 AufenthV pro Fall 411 € .

Zusätzlich sind die Gebühren für Anerkennungsverfahren durch die Ausländerbehörde zu veranlassen.

Des Weiteren berät die Ausländerbehörde das Unternehmen, unterstützt es, das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikationen einzuleiten und wendet sich an die Anerkennungsstellen. Ebenfalls holt sie die Zustimmung der Agentur für Arbeit (Prüfung der Arbeitsbedingungen innerhalb einer Woche) ein und lässt sich die Sprachkenntnisse der Auslandsfachkraft vom bevollmächtigten Arbeitgeber vorlegen, um die Voraussetzungen zu prüfen.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung, die sie elektronisch signiert per E-Mail an die zuständige Auslandsvertretung weiterleitet. Dem Arbeitgeber wird eine Ausfertigung zugeleitet, die dann dem Migranten zugesandt wird. Daraufhin vereinbart dieser einen Termin bei seiner Auslandsvertretung.

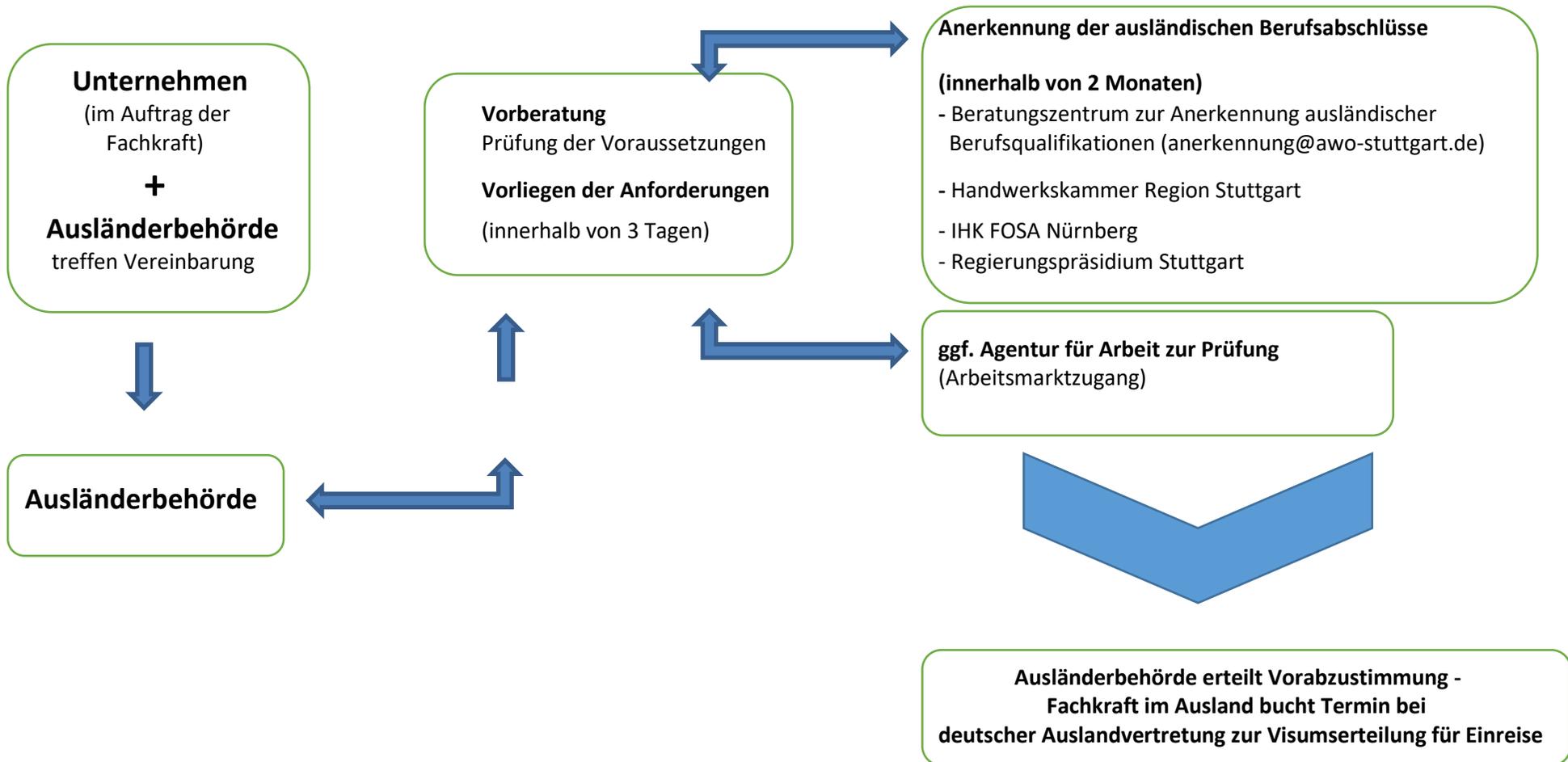
Nachdem die ausländische Fachkraft den vollständigen Visumsantrag gestellt hat, wird innerhalb von drei Wochen über diesen entschieden. Um die Auslandsvertretungen zu entlasten, soll ein Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten in Bonn eingerichtet werden.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehepartner sowie minderjährige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen.

Die Ausländerbehörde stellt sicher, dass das Verfahren bei Vorlage der o.g. Unterlagen eingeleitet und durchgeführt wird. Weiterhin, dass die Bearbeitungsfristen eingehalten werden und ein kontinuierlicher Kontakt zum Unternehmen erhalten bleibt, um über Stand und Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Die Prozesskette der beschleunigten Verfahren ist nachfolgend noch einmal grafisch dargestellt.

**Steuerung der Netzwerkarbeit – Prozessablauf**  
**(Beschleunigtes Fachkräfteverfahren für Unternehmen § 81 a)**



### 2.2.1 Ausgangssituation Netzwerkarbeit

Das Amt für Migration und Flüchtlinge hat seit seiner Einführung **Arbeitsmarktpartner** in Fragen der Integration zusammengeführt und gemeinsame Austausch- sowie Arbeitsplattformen geschaffen. Mit den amtsinternen Sachgebieten Ausländerbehörde, Sozialbetreuung und Integration wurde ein Netzwerk mit der **IHK Bezirkskammer Böblingen, der Kreishandwerkerschaft, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter** aufgebaut. Dadurch konnten gemeinsame Herangehensweisen und Umsetzungsstrategien realisiert werden. Die Zusammenarbeit kennzeichnet sich dadurch, dass die Arbeitsmarktpartner „im Detail“ ihre Arbeits- und Vorgehensweisen vorstellen und eine Kooperation auf Augenhöhe stattfindet. Im Landkreis Böblingen ist die Ausgangssituation zur Umsetzung der beschleunigten Verfahren nach § 81 FEG daher besonders günstig, weil eine vertrauliche Zusammenarbeit bereits zuvor zwischen dem Ausländerwesen und den auch für das FEG zentralen Ansprechpartner bereits etabliert ist. Beispiele hierfür sind z. B. die Zusammenarbeit im früheren Gremien „Integration in den Arbeitsmarkt Geflüchteter“, aber auch in „Transparenz in der Sprachförderung“ sowie im Runden Tisch „Bildung und Beruf“. Das Ausländerwesen hat zudem IHK und Kreishandwerkerschaft sowohl im Rahmen von Veranstaltungen als auch in der konkreten Fallarbeit stets unterstützt. Agentur für Arbeit sowie Jobcenter tauschen sich zusätzlich im halbjährlichen Turnus im vertrauten Kreis mit dem Amt für Migration und Flüchtlinge aus.

Darüber hinaus hat sich die Kooperation mit dem **Welcome Center Stuttgart** etabliert und zementiert. Das Welcome Center ist im 6-Wochenrhythmus im Amt für Migration und Flüchtlinge mit einer persönlichen Sprechstunde vertreten und berät Unternehmen sowie internationale Fachkräfte und Familienangehörige.

Das Amt für Migration und Flüchtlinge pflegt bereits auch direkte Kontakte zu **Unternehmen** über den Unternehmerpreis und das **Projekt MiQnet** – Migranten in Unternehmen. Das Projekt wird vom Fördertopf Integration durch Qualifizierung (IQ) getragen und unterstützt bei der innerbetrieblichen Integration von Fachkräften und leistet Hilfestellung. Insgesamt konnten über die beiden Maßnahmen bereits über 60 Unternehmen vom Amt für Migration und Flüchtlinge erreicht werden.

Für internationale Fachkräfte werden u.a. Informationen zum Ankommen, Leben und Arbeiten vermittelt, auf multilinguale Fachkräftenetzwerke („Stammtische zum Kennenlernen und Austauschen“) und auf Sprachförderungsangebote hingewiesen. Die landkreisweit tätige **Clearingstelle Sprachförderung** des Amtes für Migration und Flüchtlinge leistet Unterstützungsleistung bei der Klärung von vorhandenen Sprachkursangeboten, Teilnahmebedingungen und Voraussetzungen, die von den Fachkräften kostenlos in Anspruch genommen werden können.

### 2.2.2 Ausbau der Netzwerkarbeit

Ausgebaut werden müssen nun die Kontakte zu den Anerkennungsstellen für ausländische Qualifikationen. Angeknüpft werden kann hier an das **IQ-Netzwerk**, an

das das Amt für Migration und Flüchtlinge über das Projekt MiQnet angebunden ist und das eine Beratungsstelle zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Stuttgart fördert. Über die Anerkennungs**beratungsstelle der AWO Stuttgart** sollen die Sachbearbeiter des Ausländerwesens im Amt für Migration und Flüchtlinge geschult werden zur Anerkennungsstruktur in Deutschland, um sicher und zeitnah den richtigen Ansprechpartner für die Anerkennung zu identifizieren. Im Zweifelsfall kann die Beratungsstelle des IQ-Netzwerks bei der Identifizierung der zuständigen Stelle helfen, denn darin liegt für alle Ausländerbehörden eine große Herausforderung, wird in Deutschland doch angesichts der Vielzahl von Anerkennungsstellen häufig von einem Anerkennungsdschungel gesprochen, der auch durch Unterstützungsangebote wie [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) nicht immer treffsicher gelichtet ist. Mit der Beratungsstelle des IQ-Netzwerks besteht bereits Kontakt über die Schulung der Sozialbetreuung.

Außerdem müssen Absprachen mit **Agentur für Arbeit** konkretisiert werden. Dazu hat am 12.02.2020 ein Gespräch mit der Agentur für Arbeit stattgefunden. Im Ergebnis wurde hier vereinbart, bei der Netzwerkarbeit zu kooperieren.

Neben der Zusammenarbeit mit den im beschleunigten Verfahren nach §81 FEG eingebundenen Akteuren, empfiehlt sich auch der Ausbau der Zusammenarbeit mit denen die Unternehmen **beratenden Stellen**. So kann man sich ein Unternehmen von Seiten der IHK, der HWK, des IQ-Netzwerks, des Welcomecenters, der konkreten Beratungsstellen oder von Seite der Ausländerbehörde beraten lassen. Auch der Arbeitgeberservice der Agentur wird von Seiten der Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Das Amt für Migration und Flüchtlinge wird hier keinen Ansprechpartner empfehlen. Alle Akteure entlasten den Beratungsumfang in der Ausländerbehörde und werden daher von Seiten des Amts für Migration und Flüchtlinge darin unterstützt.

Zentrale Maßnahmen bildet hier zum einen **die Referententätigkeit** zum FEG auf Veranstaltungen wie z. B. bei einer Info-Veranstaltung der IHK im März 2020 oder im Rahmen der Handwerksmesse im Mai 2020. Zum anderen wird von Seiten des Amts für Migration und Flüchtlinge **ein halbjährlicher Austausch** zwischen beratenden Partnern, d. h. IHK, HWK, IQ-Netzwerk, Welcome-Center, Clearingstelle und MBE, und den fünf Ausländerbehörden des Landkreises eingeführt werden. Ein erstes Treffen soll hierfür Ende April bzw. Anfang Mai angeboten werden. Zudem sollen alle Beratungsstellen noch vor dem 1.3.2020 **angeschrieben** und auf Schwerpunktsetzungen in der Beratung hingewiesen werden (Ergebnisoffenheit der Prüfverfahren sowie Problematik der Anerkennungsverfahren).

Nachfolgend ist die Vielzahl der Beratungsangebote für Unternehmen noch einmal grafisch dargestellt, um auch hier einen besseren Überblick zu geben.

## Übersicht: Beratungsangebote für Unternehmen zu den beschleunigten Verfahren § 81a AufenthG



## 2.3 Ausbau der Dienstleistungsorientierung im Ausländerwesen

Um bereits im Vorfeld die Unternehmen zu informieren wird die Homepage des Amtes 23 um die Neuerungen/Änderungen angepasst und erweitert.

Gleichzeitig werden die 81a-Verfahren prioritär angenommen und bearbeitet, da ansonsten die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden können. Da wir davon ausgehen, dass die Kontaktaufnahme überwiegend via Mail/Telefon erfolgen wird, und der Dienstleistungscharakter hervorgehoben werden soll, möchten wir auch die visuelle Kontaktaufnahme via Skype-Kameras ermöglichen/anbieten.

Perspektivisch wird bei Besetzung der Stellenvakanzen im Aufenthaltsbereich auch eine ständige telefonische Erreichbarkeit aufgebaut. Analog nach der Einbürgerungskampagne sollen dazu zwei Mitarbeitende benannt werden.

Zudem werden bei Bedarf und sofern gewünscht, Firmen/Betriebe ab einer gewissen Größenordnung (>100 MA) besucht, die Beratungen vor Ort geleistet.

Die Mitarbeitenden werden regelmäßig, insbesondere im Bereich der Anerkennungsverfahren, geschult. Dieses Schulungsangebot werden wir auch den großen Kreisstädten offerieren.

## 3 Zusätzliche Verweisberatung in der Willkommensbehörde des Amtes für Migration und Flüchtlinge

Als zentraler Ansprechpartner für Unternehmen im Landkreis wird die Ausländerbehörde die vorhandenen, eingebundenen Fachstellen und Netzwerke des Amtes für Migration und Flüchtlinge verstärkt einbeziehen und auf sie verweisen. **Die Clearingstelle Sprachförderung** mit der Expertise und Kenntnis über vorhandene, abrufbare und stattfindende Sprachkurse in unterschiedlichen Sprachniveaus wird bei der Einreise der Fachkraft als informierende und wegweisende Stelle fungieren. Im Vorfeld Unternehmen darüber beraten, welche Abläufe, Kostenfaktoren und Stundenkontingente zu bedenken sind, um bestimmte Sprachniveaus zu erlangen.

Bei der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse wird auf das **IQ-Netzwerk Baden-Württemberg** verwiesen, das bei einer Teilanerkennung, aufbauende Qualifizierungsangebote vorhält. Dazu sind vom IQ-Netzwerk z.B. Qualifizierungsangebote für Ingenieure und Fachkräfte im Pflegebereich abrufbar, aber auch Qualifizierungen für Handwerksberufe, die in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Stuttgart angeboten werden. Die Anerkennungsberatungsstelle in Stuttgart wird vom IQ-Netzwerk gefördert und bietet Schulungen und Informationsplattformen zu Themen Anerkennung und Qualifizierungsangebote bei Teilanerkennungen an. Dazu wird die Ausländerbehörde die Mitarbeiter der „FEG-Stelle“ schulen und kontinuierlich auf dem neuesten Stand halten.

Das **Unternehmernetzwerk** MiQnet - Migranten in Unternehmen, wird ebenfalls miteinbezogen. Den Fachkräften in den Unternehmen gilt es Hilfestellung und Unterstützungsleistung bei ihrer Berufsaufnahme anzubieten – ebenfalls den Unternehmen, die erstmalig oder verstärkt ausländische Fachkräfte einstellen, denn im MiQnet-Unternehmernetzwerk sind engagierte Unternehmer\*innen vertreten, die Migrat\*innen ausbilden, beschäftigen und weiterqualifizieren. Sie verfügen über Erfahrungswerte und Handlungskompetenzen, die sie anderen Unternehmen zur Verfügung stellen können. Darüber hinaus können die Unternehmen aktiv am Unternehmernetzwerk teilnehmen und sich z.B. über Interkulturelle Schulungen und arbeitsplatzbezogenen Sprachunterstützung informieren.

Die Themen Familiennachzug und Wohnraum sind ebenfalls zu berücksichtigen und im Rahmen eines ganzheitlichen Beratungsansatzes zu bedenken. Dafür wird auf das **Welcome Center** mit seinen Sprechstunden im Amt für Migration Flüchtlinge verwiesen, das z.B. im Rahmen des Familiennachzugs über Bildungseinrichtungen, kulturelle Angebote und Begegnungsplattformen informiert.

Die Migrationserstberatungsstellen für Erwachsene der AWO und Caritas werden ebenfalls ist das „Verweisnetzwerk“ miteingebunden. Sie verfügen über eine jahrzehntelange Begleit- und Betreuungsexpertise, die es Neuzugewanderten erleichtern kann, im Landkreis kulturell und gesellschaftlich Fuß zu fassen. Auch Zugänge zu Vereine und Ehrenamtskreise sowie niedrigschwellige Angebote steuern zu einer schnelleren Akklimatisierung bei.

Es ist davon auszugehen, dass das Thema Wohnraum einen wichtigen Stellenwert einnehmen wird. Aufgrund der angespannten Wohnungsmarktlage im Landkreis ist vom Landratsamt Böblingen eine „**Kümmererstelle**“ zur Akquise von zusätzlichem **Wohnraum für Leistungsempfänger\*Innen** vorgesehen. Sobald die Stelle installiert ist, wird die Ausländerbehörde die Kooperation absichern und als Ansprechpartner benennen.

## 4 Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden im Landkreis Böblingen

Während das Amt für Migration und Flüchtlinge in der Netzwerkarbeit bereits über gute Beziehungen und Beispiele gelungener und vertrauensvoller Zusammenarbeit verfügt, müssen die anderen Ausländerbehörde solche Netzwerke teilweise erst aufbauen.

Das Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen wird den anderen Ausländerbehörden daher **Unterstützung im Aufbau eines solchen Netzwerks** anbieten. Neben dem stetigen Abgleich und der Abstimmung der Verfahrensmodalitäten wird ein regelmäßiger **halbjährlicher Austausch mit allen Netzwerkpartnern und den Ausländerbehörden unter der Moderation des Landkreises Böblingen** anvisiert. Ein erstes Treffen wird hier Anfang April angesetzt.

Dabei gilt es insbesondere eine deckungsgleiche Gesetzesauslegung und Verfahrensbetreibung im Landkreis Böblingen zu erlangen. Zudem sollen gemeinsame Kommunikationstrategien zur Ansprache von Unternehmen zu entwickelt werden.

Das Unternehmernetzwerk MiQnet - Migranten in Unternehmen, wird ebenfalls miteinbezogen. Die Hilfestellung des Projekts bei Rekrutierung und betrieblicher Integration soll auch über die anderen Ausländerbehörden im Landkreis vermittelt werden.

Über die fachliche Unterstützung hinaus ist keine Zusammenarbeit mit den anderen Ausländerbehörden im Landkreis geplant. Die Schaffung nach Verwaltungsgemeinschaften nach §16 VwG B.-W. zur Umsetzung des FEG wird aktuell im Landkreis Böblingen nicht angestrebt.